



Lobbyerfolg im Bau- und Insolvenzrecht

3. März 2017

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf ein neues Mängel- und Bauvertragsrecht geeinigt. Der Entwurf muss allerdings noch verabschiedet werden; geplant ist dies Ende März 2017. Berücksichtigt wurden in fast allen Punkten die Forderungen des Handwerks. Vor allem müssen Lieferanten von fehlerhaftem Material den Handwerkern, die dies verbaut haben, künftig die Materialkosten und auch **die Aus- und Einbaukosten** erstatten. Bislang wurde dies den Handwerkern aufgrund der aktuellen Rechtslage verwehrt. Darüber hinaus gilt das Gesetz nun für alle materialverarbeitenden Handwerksbetriebe. Bislang waren nur die Fälle vorgesehen, in denen Handwerker Material einbauen. Zusätzlich erhalten Handwerker nun das Recht zur Wahl der Nachbesserung. Sie entscheiden, ob der Lieferant ihnen Geld zahlen oder die Mängelbeseitigung beim Kunden durchführen muss. Der ursprüngliche Gesetzentwurf gab noch dem Lieferanten das Wahlrecht.

Keine AGB-Festigkeit vereinbart

Es bestand die Befürchtung, dass die Lieferanten die neue Regelung über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aushebeln könnten. Hier sind die Politiker übereingekommen, dass die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen ausreichenden Schutz für die Betriebe bietet. Die Rechtsprechung behandelt typische Handwerksbetriebe in diesem Zusammenhang wie Verbraucher und schützt sie damit vor Haftungsausschlüssen in den AGB ihrer Lieferanten. Diese Überzeugung soll in einer Protokollerklärung des Rechtsausschusses des Bundestags ausdrücklich hervorgehoben und festgehalten werden.

Neues Anordnungsrecht

Je komplexer ein Bauprojekt ist, umso mehr Änderungen sind zu erwarten. In der Vergan-

genheit wurde jedoch immer wieder deutlich, dass hier sehr unfair mit den Auftragnehmern umgegangen wurde. Dies wird nun etwas entschärft, indem man eine einvernehmliche Vereinbarung für nachträgliche Änderungswünschen an einer vereinbarten Bauleistung anstrebt: Innerhalb einer 30-tägigen Frist soll festgehalten werden, um welche Änderungen es sich im Detail handelt und welche Kosten zu erwarten sind. Sollte keine Einigung möglich sein, greife zwar eine einseitige Anordnung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht auf eine 80-prozentige Abschlagszahlung der zuvor angebotenen Vergütung.

Neues Insolvenzrecht

Frisch verabschiedet wurde auch die Reform des Insolvenzrechts. Am 16. Februar 2017 einigte sich der Bundestag darauf, dass es keine Sonderrechte mehr für Fiskus und Sozialversicherungsträger gibt. Weiteres Ergebnis: Nach der Reform sollen Handwerksunternehmer künftig Ratenzahlungen oder Stundungen vereinbaren können, ohne das Risiko einzugehen, dass ein Rechtsgeschäft nach Jahren angefochten wird. Der Anfechtungszeitraum soll von zehn auf vier Jahre sinken. Damit soll die Vorsatzanfechtung auf tatsächlich missbräuchliche Fälle begrenzt werden. Der Gläubiger steht nun nicht mehr im generellen Verdacht, dass er bei Zahlungsverleichterungen – wie etwa Ratenvereinbarung – die Insolvenzsreife des Schuldners kannte.

ZVDH-Kommentar

Ulrich Marx, ZVDH-Hauptgeschäftsführer, erklärt: „Es freut uns, dass viele unserer Forderungen umgesetzt wurden. Vor allem Dachdeckerbetriebe profitieren in erheblichem Maß von der neuen Gewährleistungs-Regelung, dass nun derjenige für mangelhafte Materialien haftet, der für die Materialfehler verantwortlich ist, und nicht mehr derjenige, der sie eingebaut hat. Auch die neue Regelung zur Insolvenzanfechtung gibt mehr Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr, vor allem in dem für Dachdeckerbetriebe relevanten Bereich des Bedachungsfachhandels.“

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet www.dachdecker.de
<https://facebook.com/DachdeckerDeinBeruf> Verantwortlich: Claudia Büttner